

Anhang V: Ausgabenbewilligungen

Ausgabenbewilligungen gemäss § 34 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vor Erteilung von Aufträgen oder Bestellungen in den jeweils berechtigten Budgetbereichen unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite gemäss Gemeindeordnung (GO).

Organisationseinheit	freibestimmbare Ausgaben	Vergabe IVöB, EGIVöb, VIVöB	gebundene Ausgaben	Form
Versamlungs- und Urnenverfahren Art. 24 Abs. 1 lit. b GO	über 3.5 Mio. Franken	Vergabeverfahren richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Siehe dazu Handbuch öffentliches Beschaffungswesen Stadt Sursee.		Sonderkredit, Zusatzkredit, Bericht und Antrag (Botschaft)
Gemeindeversammlung Art. 18 GO	ab 2.5 Mio. bis 3.5 Mio. Franken			Sonderkredit, Zusatzkredit, Bericht und Antrag (Botschaft)
Stadtrat Art. 27 GO	ab 1'500'001 bis 2.5 Mio. Franken			Stadtratsbeschluss mit Aufnahme in Vergabestatistik
Ressortleitung Art. 18 Abs. 2 lit. a. OV i.V.m. Anhang III	Ausgaben im Rahmen bewilligter Kredite ab 100'001 Franken bis 1'500'000 Franken		unbeschränkt	schriftliche Bestätigung mit Aufnahme in Vergabestatistik ab 10'000 Franken (Form siehe Handbuch öff. Beschaffungswesen der Stadt Sursee)
Bereichsleitung Art. 19 Abs. 2 lit. a. OV i.V.m. Anhang III	Ausgaben im Rahmen bewilligter Kredite bis 100'000 Franken		bis 100'000 Franken	schriftliche Bestätigung ab 10'000 Franken, Aufnahme in Vergabestatistik Visum nachträglich mit Faktura
Leitung Sachbereiche Anhang III OV	Ausgaben im Rahmen bewilligter Budgetkredite bis 10'000 Franken		bis 10'000 Franken	Visum nachträglich mit Faktura

In folgenden Fällen gilt die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs durch die berechtigte Person als Ausgabenbewilligung:

- Die Löhne werden im Rahmen der jährlichen Lohnrunde vom Stadtrat festgelegt. Kurzfristige Lohn- und Pensenänderungen (innerhalb Jahr) können von der Ressortleitung/Bereichsleitung und von der Personalleitung im Rahmen des Globalbudgets genehmigt werden.
- gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren
- Rechnungen für Telefonie (ohne Telefoninstallationskosten und Gebührenablösungen) und für Frankaturen,
- Gebühren und Spesen von Post und Banken,
- Strom- und Grundeigentümerrechnungen
- Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen,
- interne Verrechnungen durch den Bereich Finanzen

Sursee, 17. September 2008, geändert durch Stadtratsbeschluss am 19. Juni 2024¹

¹ Anpassung aufgrund Organisationsentwicklung OE 2024 und Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungsrecht (IVöB)